

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**  
**über die befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung**  
**von Fachärzten der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung**  
**(Qualifizierungspaket fachärztliche Versorgung)**

**zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
**zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Förderzweck**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Das Qualifizierungspaket fachärztliche Versorgung soll möglichst vielen Interessenten verschiedener Fachgruppen einen praktischen Einblick in die ambulante Versorgung ermöglichen. Ungeachtet des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Zulassung hemmen nicht erworbene Berufserfahrungen im ambulanten Sektor den Schritt in die Niederlassung. Um Fachärzten der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung den beruflichen Wechsel in die vertragsärztliche Versorgung zu erleichtern, besteht nach der Konzeption des Qualifizierungspakets fachärztliche Versorgung die Möglichkeit der Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme. Im Rahmen dieses Qualifizierungspakets sollen die Fachärzte (Ärzte in Qualifizierung) unter Leitung und Verantwortung eines erfahrenen niedergelassenen Facharztes mit dem Alltag in der ambulanten Versorgung vertraut gemacht werden. Ziel ist hierbei die Vorbereitung auf eine spätere Niederlassung in eigener Praxis. Während des Qualifizierungspakets erhält die durchführende Praxis für die Beschäftigung eines Arztes in Qualifizierung eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Um eine Lenkungswirkung in schlechter versorgte, ländliche Gemeinden zu erzielen und den Förderzweck einer flächendeckenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erfüllen, erfolgt eine Aufstockung der finanziellen Förderung, sofern das Qualifizierungspaket in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds absolviert wird.

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der befristeten Niederlassungsbegleitung und -förderung von Fachärzten der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung gemäß § 2 Punkt 2.5 der Sicherstellungsrichtlinie (Qualifizierungspaket).

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Förderberechtigt sind von der Ärztekammer Nordrhein zur Weiterbildung in den Fächern des Abs. 2 Nr. 1 befugte Vertragsärzte der Fachgruppe des Arztes in Qualifizierung, die in einer von der Ärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte zugelassenen vertragsärztlichen Praxis tätig sind.
- (2) Förderfähig ist die befristete, gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV genehmigte Beschäftigung von Vertragsärzten mit abgeschlossener Facharztweiterbildung, die
  1. einer Arztgruppe der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 75a Abs. 9 SGBV (Arztgruppen gemäß § 12 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie) angehören oder, die einer Arztgruppe der sonstigen fachärztlichen Versorgung angehören und über Zusatzweiterbildungen oder Schwerpunkte verfügen, bei denen Altersstruktur, Nachwuchsprobleme und Probleme bei der Terminvergabe für eine Förderung sprechen. Letztere Fachgruppen werden grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festgelegt und auf der Website [www.arzt-sein-in-Nordrhein.de](http://www.arzt-sein-in-Nordrhein.de) veröffentlicht und
  2. derzeit stationär tätig sind bzw. zuletzt waren und
  3. bislang in noch nicht ausreichendem Maße Erfahrungen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gesammelt haben und
  4. zu Beginn des Qualifizierungspakets das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 3 Förderdauer**

- (1) Das Qualifizierungspaket kann in Nordrhein einmalig je Arzt in Qualifizierung für die Dauer von bis zu sechs Monaten absolviert werden. Das Qualifizierungspaket soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreiten.
- (2) Wird das Qualifizierungspaket in einer Praxis absolviert, in der der Arzt in Qualifizierung zuvor bereits einen Weiterbildungsabschnitt während der Weiterbildung zum Facharzt abgeleistet hat, reduziert sich der Förderzeitraum auf drei Monate.
- (3) Wird vor Ablauf eines bewilligten Qualifizierungspakets durch die anstellende Praxis bzw. den Arzt in Qualifizierung beim zuständigen Zulassungsausschuss ein Antrag auf Anstellung bzw. Zulassung in der Praxis gestellt, in der das Qualifizierungspaket absolviert wird, kann der Förderzeitraum um bis zu weitere drei Monate verlängert werden.

- (4) Eine Tätigkeit ist sowohl in Vollzeit, als auch in Teilzeit möglich. Im Falle der Tätigkeit in Vollzeit muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 40 Stunden betragen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden. Eine Absolvierung des Qualifizierungspakets in Teilzeit berührt die maximale Dauer der Qualifizierungsmaßnahme nicht.

#### **§ 4 Inhaltlicher Förderumfang**

- (1) Der Arzt in Qualifizierung arbeitet während des Qualifizierungspakets unter Leitung und Verantwortung eines von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugten Vertragsarztes in einer vertragsärztlichen Praxis (training-on-the-job), die von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte zugelassen ist. Der Zeitraum ist als Qualifizierungsphase für eine spätere Niederlassung ausgestaltet und soll als Vorbereitung auf die eigene Praxistätigkeit genutzt werden.
- (2) Während des Qualifizierungspakets müssen Ärzte in Qualifizierung an begleitenden Programmen der KV Nordrhein teilnehmen, welche die zukünftige vertragsärztliche Tätigkeit unterstützen. Insbesondere ist eine Teilnahme am KOMPASS PraxisSTART sowie an Qualitätszirkeln vorgesehen. Die Teilnahme an diesen Programmen ist gegenüber der KV Nordrhein anhand von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Für die Teilnahme ist der Arzt in Qualifizierung durch die Praxis des Antragstellers freizustellen. Nach Wunsch besteht überdies die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen des „Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin“. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des vielfältigen Beratungsangebotes der KV Nordrhein, wie z. B. der Abrechnungs- oder Hygieneberatung.

#### **§ 5 Finanzieller Förderumfang**

- (1) Das Qualifizierungspaket kann während seiner Dauer monatlich mit einem Betrag von bis zu 7.500 € bei Vollzeittätigkeit durch die KV Nordrhein aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gefördert werden. Der tatsächliche monatliche Förderbetrag orientiert sich an dem zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Qualifizierung vereinbarten monatlichen Gehalt.
- (2) Zusätzlich erhält die anstellende Praxis während der Dauer des Qualifizierungspakets eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 € pro in Vollzeit tätigem Arzt in Qualifizierung aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V. Wird das Qualifizierungspaket in Teilzeit durchgeführt, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.
- (3) Erfolgt das Qualifizierungspaket nicht in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds, ist der monatliche Förderbetrag gemäß Abs. 1 begrenzt auf die Höhe des von Kostenträgern und Kassenärztlichen Vereinigungen monatlich zu zahlenden Förderbetrages für den ambulanten Bereich nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

- (4) Wird das Qualifizierungspaket in Teilzeit durchgeführt, ist der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.
- (5) Die Fördermittel werden von der KV Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats auf das Honorarkonto des Praxisinhabers überwiesen. Der Förderbetrag gemäß Abs. 1 ist ein Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Qualifizierung und muss in voller Höhe an ihn weitergegeben werden. Dies hat der Förderberechtigte i. S. d. § 2 regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels einer Auflistung des Arztes in Qualifizierung gemäß § 6 Abs. 3j unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.
- (6) § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. Ziff. 14 Satz 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung findet keine Anwendung.

## **§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag und nach Bewilligung durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V begrenzt ist. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 3 vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn des Qualifizierungspakets durch einen Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Die Antragstellung soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn des Qualifizierungspakets erfolgen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Approbationsurkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt,
  - b) Facharzturkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt,
  - c) Nachweis des Arztes in Qualifizierung über das derzeitige bzw. letzte stationäre Beschäftigungsverhältnis,
  - d) Nachweis des Antragstellers über seine Weiterbildungsbefugnis,

- e) Nachweis des Antragstellers über die Zulassung seiner Praxis als Weiterbildungsstätte,
  - f) Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Qualifizierung, aus dem sich die Dauer des Qualifizierungspakets, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Gehalt ergeben,
  - g) Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel mit Ausnahme der zugunsten der Praxis bewilligten Aufwandentschädigung in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung weitergegeben werden,
  - h) Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets der KV Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Qualifizierung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels einer Auflistung des Arztes in Qualifizierung gemäß § 6 Abs. 3j unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) zusendet,
  - i) Erklärung des Antragstellers, dass der Arzt in Qualifizierung für die Teilnahme an Programmen der KV Nordrhein gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt wird,
  - j) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets der KV Nordrhein eine Auflistung der an ihn für den Zeitraum des Qualifizierungspakets gezahlten Brutto-Gehälter (z. B. unter Verwendung des hierfür unter <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung> verfügbaren Formulars) zusendet.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggfs. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.
- (6) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Qualifizierungspakets sowie eine Reduzierung des

Tätigkeitsumfangs. Zeiträume von Mutterschutz und Elternzeit sowie Krankheitszeiten, die über den Zeitraum von 6 Wochen jährlich hinausgehen, stellen eine Unterbrechung des Qualifizierungspakets dar und müssen der KV Nordrhein angezeigt werden. Während der Unterbrechungszeiträume besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Förderbeträgen für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Gesetzlicher Urlaubsanspruch (max. zwei Tage/Monat) stellt keine Unterbrechung dar. Unterbrechungen von mehr als zwei Monaten führen zu einer Beendigung des Qualifizierungspakets und deren Förderung. Über eine mögliche Wiederaufnahme kann auf Antrag im Einzelfall entschieden werden.

- (8) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung als Teil dessen Vergütung ausgezahlt werden oder dies nicht nachgewiesen wird oder das Qualifizierungspaket nicht gemäß dieser Durchführungsrichtlinie erfolgt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Eine Förderung nach dieser Durchführungsrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2026.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 07.12.2023

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender